

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Füssen – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen, Sparte Forggensee-Schifffahrt und der Minigolfanlage „Beach Minigolf am Forggensee“

---

Die Stadtwerke Füssen – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen, nachfolgend „SWF“ genannt, betreibt die Forggensee-Schifffahrt auf dem Forggensee, eine Linienschifffahrt einschließlich Abend-, Event- und Charterfahrten mit Gastronomie. Sowie eine Minigolfanlage „Beach Minigolf am Forggensee“ mit Gastronomie und Kiosk. Alle Schifffahrten und die Minigolfanlage werden ausschließlich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SWF durchgeführt. Weitere Informationen hierzu finden Sie bitte im Internet unter [www.forggensee-schifffahrt.de](http://www.forggensee-schifffahrt.de)

## 1. Allgemeine Benutzungsregelungen

Zur Benutzung gelten folgende allgemeine Regelungen:

### 1.1 Beförderung und Ordnung an Bord

**1.1.1** Es werden grundsätzlich Personen, Hunde und Fahrräder befördert. Diese dürfen keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Schiffsbetriebes oder für andere Fahrgäste darstellen. Dies gilt insbesondere für Personen, die keinen gültigen Fahrschein besitzen, gesetzliche, behördliche Vorschriften oder nachfolgende Bestimmungen verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder andere Fahrgäste belästigen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können diese Personen von der Fahrt ausgeschlossen werden, ohne Rückerstattung des Fahrpreises bzw. jeglicher Ersatzansprüche.

Insbesondere dürfen Fahrgäste:

- sich nicht außerhalb des Sicherheitsbereiches begeben
- die Einstiegstüren oder Absperrungen nicht eigenmächtig öffnen oder entfernen
- die Maschinenräume oder sonstige nicht für die Allgemeinheit freigegebene Räume und Flächen betreten
- das Schiff nicht verunreinigen. Gegenstände dürfen nicht über Bord geworfen werden. Verunreinigungen müssen vom Verursacher ggf. kostenpflichtig beseitigt werden; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten
- sich nicht auf den Freidecks hinauslehnen oder Arme oder Beine außer Bord halten sowie ein als besetzt bezeichnetes Schiff betreten
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände nicht beeinträchtigen
- in den Innenräumen der Schiffe nicht rauchen
- auf den Schiffen kein Cannabis konsumieren
- nicht die Füße auf die Sitzbänke und Stühle legen oder stellen, nicht auf den Tischen sitzen oder stehen
- die Fahrgastschiffe nicht durch zwischen den Fahrgästen abgestimmten Körperbewegungen zum Schaukeln bringen
- nicht mit bloßem Oberkörper oder in Badekleidung die Schiffe betreten
- nicht auf den Fahrgastschiffen Rollschuh (Rollerblades-Inlineskates), Skateboard oder auf ähnlichen Geräten fahren
- keine Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Drehgenehmigung der Forggensee-Schifffahrt erstellen
- Tonaufnahmegерäte, Tonwiedergabegeräte, Tonfunkgeräte und Musikgeräte ohne ausdrückliche Genehmigung nur benutzen, soweit andere Gäste nicht gestört werden oder sich gestört fühlen

**1.1.2** Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschender Mittel stehen, werden nicht befördert. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.

**1.1.3** Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen des Schiffes so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Sie dürfen das Schiff erst betreten oder verlassen, wenn es fest am Anleger steht und der Ein- und Ausstieg durch das Betriebspersonal freigegeben ist. Anweisungen des Betriebspersonals ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

- 1.1.4** Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt ohne Aufsichtsperson untersagt. Eltern oder Aufsichtspersonen haften für die Sicherheit ihrer Kinder oder anderen Personen, die sich in ihrer Aufsicht befinden. Insbesondere dürfen sich Kinder unter 12 Jahren nicht ohne Begleitung einer Aufsichtsperson auf den freien Deckflächen der Fahrgastschiffe aufhalten.
- 1.1.5** Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Reise das Schiff rechtzeitig verlässt. Wegen der kurzen Haltezeiten der Schiffe ist es erforderlich, dass sich der Fahrgast schon vor Erreichen der Zielstation zum Ausgang begibt.
- 1.1.6** Soweit Beschwerden nicht durch das Schiffspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit und gegebenenfalls Fahrtstreckenbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises unverzüglich an die Verwaltung der SWF, Hiebelerstraße 47 in 87629 Füssen zu richten.

## **1.2 Mitnahme von Fahrrädern, Gepäck und Tieren**

- 1.2.1** Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich gegen Aufpreis gestattet. Kinderwägen und Rollstühle können kostenlos mitgenommen werden. Je nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten ist die Anzahl von Fahrrädern, Kinderwägen und Rollstühlen begrenzt. Behindertengerechte Toiletten sind nicht auf jedem Schiff verfügbar.
- 1.2.2** Eine Gepäckbeförderung ist an Bord nicht vorgesehen. Waffen, feuergefährliche, ätzende und andere gefährliche Gegenstände, sowie Gegenstände, deren Besitz verboten oder strafbar ist, werden nicht befördert. Werden derartige Gegenstände während der Fahrt entdeckt, kann das Schiffspersonal sie in Verwahrung nehmen und sie auf Kosten des Besitzers an der nächsten Station von Bord bringen.
- 1.2.3** Hunde dürfen im Rahmen der vorhandenen Kapazität, gegen Entgelt, mitgeführt werden. Im Einzelfall obliegt es den Verantwortlichen der SWF über die Beförderung der Tiere zu entscheiden. Die Mitnahme kann durch das Schiffspersonal abgelehnt werden. Das Mitführen von Kampfhunden an Bord ist nicht gestattet.
- 1.2.4** Sowohl bei der Beförderung von Fahrrädern, Tieren, Gepäckstücken oder ähnlichen Gegenständen ist jegliche Haftung für Sachbeschädigung ausgeschlossen.
- 1.2.5** Fundsachen sind sofort an das Schiffspersonal abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Die SWF haften nicht für die Garderobe an Bord sowie für verlorene Gegenstände.

## **2. Fahrkarten, Beförderungsentgelte**

- 2.2** Fahrkarten können auf dem Schiff oder online unter [www.forggensee-schiffahrt.de](http://www.forggensee-schiffahrt.de) über das externe Kartenvertriebssystem Travelmanager der PHCOM GmbH mit Sitz in Stuttgart, erworben werden. Als Zahlungsmittel wird nur der Euro akzeptiert. Das Fahrgeld sollte möglichst abgezahlt bereitgehalten werden. Die Kassierer sind nicht verpflichtet Geldbeträge zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Die SWF erkennen Barzahlung, Kartenzahlung und Überweisung an. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort reklamiert werden. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
- 2.3** Kinder unter 4 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson haben freie Fahrt.
- 2.4** Die Übertragung bzw. der Weiterverkauf des Tickets an Dritte ist unzulässig, es sei denn, die SWF haben dem Wiederverkäufer im Einzelfall die Erlaubnis hierzu erteilt.
- 2.5** Rabatte und Ermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar.

- 2.6** Bei Gruppen- und Charterfahrten wird die Schifffahrt, Einsatzdauer und das Fahrgeld werden im Auftrag für die Schifffahrt schriftlich vereinbart. Die Höhe des Fahrgelds richtet sich nach der Dauer des Schiffseinsatzes sowie der Anzahl der Fahrteilnehmer bzw. gesonderter Vereinbarungen.
- 2.7** Die Bordverpflegung und die Getränkepreise ergeben sich aus der geltenden Speise- und Getränkekarte. Das gastronomische Entgelt wird bestimmt durch den Umfang der vom Buchungsnehmer für die Fahrteilnehmer ausgewählten Bordverpflegung, sowie dem tatsächlichen Getränkeverzehr an Bord
- 2.8** Ist der Fahrgast bei Betreten des Schiffes nicht mit einem für diese Fahrt gültigem Fahrausweis ausgestattet, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Fahrausweise die unleserlich, zerrissen, zerschnitten, stark verschmutzt oder sonst stark beschädigt sind, können eingezogen oder nicht anerkannt werden (gilt nicht für Beschädigungen, die auf eine Gültigkeitsprüfung durch die SWF zurückzuführen sind). Fahrkarten, die eigenmächtig geändert, wegen Zeitablaufs oder anderen Gründen verfallen sind oder von nicht Berechtigten benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.
- 2.9** Ist der Fahrgast bei Betreten des Schiffes mit einem Fahrausweis ausgestattet, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. Gleiches gilt bei einem online gekauften Ticket mit gültigem QR-Code, auch dieser ist unverzüglich vorzuzeigen und vom Bordpersonal zu entwerten. Bei Fahrten über die Zielstrecke hinaus müssen die Fahrausweise umgehend unaufgefordert beim Schiffpersonal nachgelöst werden.
- 2.10** Der Fahrgast hat das Ticket bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren, beim Online-Kauf des Tickets den gültigen QR-Code und auf Verlangen dem Betriebspersonal vorzuzeigen. Der Preis gekaufter Tickets wird bei Nichtinanspruchnahme oder Verlust der Fahrt nicht erstattet. Bei Reduzierung der Personenzahl wird ebenfalls keine Fahrgelderstattung vorgenommen.
- 2.11** Die Fahrkarten gelten generell im Innen- und Außenbereich. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz im Innen- oder Außenbereich besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal kann Fahrgästen auf bestimmte Schiffsräume oder Abschnitte verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- 2.12** Sitzplätze sind für Gäste mit Behinderungen, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

### **3. Art und Umfang der Leistungen**

- 1.2** Das Mitbringen von Speisen und Getränken und dessen Verzehr, der Verkauf von Süß- und Tabakwaren, Postkarten, Fotos, Reiseandenken oder sonstigen Waren und Leistungen an Bord unserer Schiffe ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden nach Absprache und Kostenvereinbarung mit dem Buchungsnehmer genehmigt.

### **4. Abwicklungshinweise**

- 2.2** Die Annahme bedarf keiner besonderen Form. Nach Vertragsabschluss wird die SWF dem Buchungsnehmer die Fahrtbestätigung (Bestätigungsschreiben) aushändigen. Weicht der Inhalt der Fahrtbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der SWF vor. Die Dauer der Angebotsfrist beträgt in diesem Fall 10 Tage. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Buchungsnehmer innerhalb der Buchungsfrist der SWF nicht widerspricht.
- 2.3** Sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen von Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen schriftlicher Bestätigung.

## **5. Eintrittskarten für Abend- und Eventfahrten**

**3.1.1** Durch den Erwerb der Eintrittskarten kommen ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen dem Fahrgast und der SWF zustande. Die Karten werden im Namen der SWF, Hiebelerstraße 47, 87629 Füssen und auf deren Rechnungsadresse verkauft. Verantwortlich für die Erbringung und Erfüllung der angebotenen Leistung sind die SWF.

### **3.2 Vertragsabschluss**

**3.2.1** Mit der Bestellung erkennt der Fahrgast die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Hierdurch entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen den SWF und dem Besteller, das sich nach den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet.

**3.2.2** Die Reservierungsbestätigung, die Tickets und die Rechnung werden dem Kunden per E-Mail oder per Post zugesandt. Beim Erhalt per E-Mail verpflichtet sich der Käufer das Ticket auszudrucken, um dieses bei der Veranstaltung vorzulegen.

**3.2.3** Die Bestellungen werden nach Vertragsschluss gespeichert, sollte der Fahrgast die Unterlagen zur Bestellung verlieren, können diese per E-Mail oder telefonisch bei den SWF nachgefordert werden.

### **3.3 Bestellvorgang**

**3.3.1** Der Kauf von Eintrittskarten über das Online-Ticketsystem der SWF erfolgt durch das oben genannte elektronische Fahrkartenvertriebssystem. Der Fahrgast wird automatisch auf das Vertriebssystem geleitet. Zusätzlich können Käufe bzw. Bestellungen von Eintrittskarten auf telefonischem Weg oder persönlich vor Ort erfolgen.

**3.3.2** Bei einer Bestellung über das Online-Ticketsystem erhält der Kunde das Ticket und eine Rechnung per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde kann den Rechnungsbetrag entweder über Paypal oder Stripe (Kreditkarte) sofort begleichen.

**3.3.3** Bei einer telefonischen Bestellung erhält der Fahrgast das Ticket und eine Rechnung per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Der Fahrgast hat den Rechnungsbetrag sofort zu überweisen.

**3.3.4** Bei einem Kauf vor Ort wird dem Fahrgast das Ticket und die Rechnung direkt persönlich übergeben. Der Kaufpreis ist mit einem sofortigen Zahlungsziel zu überweisen.

### **3.4 Fälligkeit und Zahlung**

**3.4.1** Der Kaufpreis wird mit der Annahme der Bestellung unter Vergabe der individuellen Rechnungsnummer sofort zur Zahlung fällig. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt per E-Mail per Post oder persönlich.

**3.4.2** Eintrittskarten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der SWF.

**3.4.3** Bei Zahlungsverzug sind die SWF berechtigt, ein Mahnverfahren einzuleiten. Das Anfallen weiterer Gebühren ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

### **3.5 Rückgabe und Umtausch von Eintrittskarten**

**3.5.1** Rückgabe von Eintrittskarten für Abend- und Eventfahrten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

**3.5.2** Ein Umtausch ist nur zum Besuch einer anderen Veranstaltung mit gleicher Ticketanzahl möglich. Dieser muss telefonisch oder per E-Mail unter Angabe der anderen Veranstaltung veranlasst werden. Bei einer höherwertigeren Veranstaltung ist der Differenzbetrag unverzüglich zu entrichten. Ist der Veranstaltungsbetrag jedoch geringer, wird der Differenzbetrag nicht erstattet.

**3.5.3** Sollte eine Veranstaltung von Seiten der SWF vor Beginn durch höhere Gewalt, z. B. Nebel, Sturm, Hoch- oder Niedrigwasser, Havarien, Arbeitsniederlegungen, Betriebsstörungen oder Ausfall der Schiffe sowie bei behördlicher Sperrung der Schifffahrt abgesagt werden müssen, werden die Tickets erstattet oder können umgebucht werden.

## **4. Fälligkeit der Zahlung**

- 4.2 Alle Zahlungen für Fahrgeld und die von den SWF erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

## 5. Zahlungsverpflichtung bei Rücktritt durch den Buchungsnehmer

- 5.2 Soweit der Buchungsnehmer vom Fahrvertrag zurücktritt oder die Fahrt nicht antritt, in der die SWF Leistungen anderer Leistungserbringer nur vermittelt, richtet sich die Schadensersatzpflicht nach den jeweiligen Bedingungen der vermittelten Leistungserbringer.
- 5.3 Tritt der Buchungsnehmer später als fünf Werktage vor Fahrantritt vom Fahrvertrag zurück, werden die im Vorfeld bestellten Speisen der Gastronomie in Rechnung gestellt. Gleiches gilt ebenfalls für bestellte Speisen der Gastronomie, sollte eine Reduzierung der Personenzahl nicht spätestens fünf Werktage vor der Fahrt angegeben werden.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch die SWF bei eigenen Veranstaltungen

Die SWF können in folgenden Fällen vor Antritt der Fahrt vom Fahrvertrag zurücktreten oder nach Antritt der Fahrt den Vertrag kündigen:

- Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Buchungsnehmer die Durchführung der Fahrt ungeachtet der Abmahnung durch die SWF nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält.
- 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Der Buchungsnehmer erhält dann den bereits gezahlten Fahrpreis vollumfänglich zurück.

## 7. Datenschutz, Speicherung und Bearbeitung von Personendaten

Zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses sind die SWF berechtigt die erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Fahrgast zur Abwicklung des Vertrages zur Verfügung stellt, im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern. Des Weiteren ist sie dazu berechtigt, diese Daten an Dritte weiterzuleiten, sollte dies zur Abwicklung und zur Durchführung des Vertrages notwendig sein.

- Art, Umfang, Dauer und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen sowie Abrechnungen erforderlichen Personendaten.
- Für die bei den SWF gespeicherten personenbezogenen Daten, hat der Fahrgast das Recht auf Widerspruch, unentgeltliche Auskunft, Datenübertragbarkeit, Berichtigung, Löschung und Sperrung.
- Die Weitergabe von Daten an von uns beauftragte und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtete Unternehmen zum Zwecke der Vertragserfüllung.

Die Daten unserer Kunden werden zur Auftragsbearbeitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gespeichert. Diese Datenschutzbestimmungen gelten ebenfalls für die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf [www.forgensee-schiffahrt.de/datenschutzerklärung](http://www.forgensee-schiffahrt.de/datenschutzerklärung).

## 9. Haftungshinweise

- 4.4 Die SWF haften für Personen- oder Sachschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.5 Schadensersatzansprüche sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt gegenüber der SWF geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Fahrgast die Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- 4.6 Für Beschädigungen an Anlegestellen, Schiff, Einrichtung, Inventar usw. haftet der Fahrgast, der den Schaden verursacht hat. Bei Schiffscharter haftet der Buchungsnehmer.
- 4.7 Schäden sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Zielort, den zuständigen Personen an Bord anzuzeigen, damit gegebenenfalls erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können.
- 4.8 Die SWF behalten sich das Recht vor, die Beförderungsleistung mit Schiffen Ihrer Wahl zu erbringen. Ein Anspruch auf die Beförderung mit einem bestimmten Schiff besteht nicht.

## **10. Minigolfanlage „Beach Minigolf am Forgensee“**

### **10.1 Benutzung der Einrichtung**

- 9.1.2** Das Betreten der Minigolfanlage und Bespielen der Bahnen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.1.3** Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Besuch und der in Betrieb befindlichen Einrichtungen. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Ein Wiedereintritt am Tag des Besuches ist mit einer bereits genutzten Eintrittskarte nicht möglich.
- 9.1.4** Alle Minigolfbahnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- 9.1.5** Die Besucher sind verpflichtet, den Angaben der Benutzungsordnung einzuhalten und besonderen Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Bei nicht Beachtung kann der Besucher vom Betriebspersonal aus der Minigolfanlage verwiesen werden.
- 9.1.6** Die SWF behalten sich vor, Bahnen aus technischen oder Sicherheitsgründen vorläufig bis zur Behebung der Mängel für die Benutzung zu sperren.
- 9.1.7** Das Betreten der Bahnen ist untersagt.
- 9.1.8** Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken im Gastronomiebereich des Beach Minigolfes am Forgensee ist nicht erlaubt.

### **10.2 Öffnungszeiten und Entgelt**

- 9.1.10** Die Öffnungszeiten und Entgelte der Minigolfanlage sind dem Aushang oder der Internetseite [www.forgensee-schiffahrt.de](http://www.forgensee-schiffahrt.de) zu entnehmen.
- 9.1.11** Rabatte und Ermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar.

### **9.2 Aufsichtspflicht**

- 9.2.1** Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt ohne Aufsichtsperson untersagt. Eltern oder Aufsichtspersonen haften für die Sicherheit ihrer Kinder oder anderen Personen, die sich in ihrer Aufsicht befinden. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht tragen Aufsichtspersonen und Eltern die volle Verantwortung für die hier durch verursachte Schäden.

### **9.3 Haftungshinweise**

- 9.3.1** Die SWF haften für Personen- oder Sachschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.3.2** Schadensersatzansprüche sind innerhalb eines Monats nach dem Besuch gegenüber der SWF geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Besucher die Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- 9.3.3** Für Beschädigungen an Minigolfbahnen, Minigolfschlägern, Einrichtung, Inventar usw. haftet der Besucher, der den Schaden verursacht hat.
- 9.3.4** Schäden sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Minigolfplatzes, dem zuständigen Betriebspersonal anzuzeigen, damit gegebenenfalls erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können.
- 9.3.5** Für persönliche Gegenstände wird bei Beschädigung oder Abhandenkommen keine Haftung übernommen.

## **11. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten und alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche ist Füssen. Es gilt das deutsche Recht.

## **12. Sonstiges**

Die SWF sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Sollte eine Bestimmung der Benutzungsordnung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Füssen, den 01.01.2026  
Stadtwerke Füssen – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen

Helmut Schauer  
Vorstand